

HAUPTSATZUNG
Stadt Weilheim an der Teck
Landkreis Esslingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.07.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen nur in der gängigen männlichen Form angeführt. Dies impliziert keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung verstanden werden.

Erlassen am : 24.07.2018
In Kraft seit: 15.08.2018

GR Beschluß vom	Betreff	Wirkung vom
24.07.2018	Neufassung der Hauptsatzung (Neuordnung Ausschüsse, Einrichtung Gruppierungssprecher-Sitzung, Anpassung Wertgrenzen, Anzahl der Sitze, Anpassung der Sitzungsgelder)	15.08.2018

Sammlung des Ortsrechts der Stadt Weilheim an der Teck

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

I. Verfassung und Organe

- § 1 Form der Gemeindeverfassung
- § 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 3 Bürgermeister und seine Stellvertreter
- § 4 Gruppierungssprecher-Sitzung

II. Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen und Bürgermeister

- § 5 Zuständigkeit des Gemeinderats
- § 5 a Beschließende Ausschüsse
- § 5 b Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 5 c Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 5 d Kindergartenausschuss
- § 6 Beratende Ausschüsse
- § 6 a Verwaltungsausschuss
- § 6 b Technischer Ausschuss
- § 6 c Beziehung zwischen dem Gemeinderat und den beratenden Ausschüssen
- § 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters

III. Ortschaftsverfassung

- § 8 Benennung der Ortsteile
- § 9 Unechte Teilortswahl, Ortschaften
- § 10 Bildung eines Ortschaftsrats
- § 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats
- § 12 Ortsvorsteher

IV. Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

- § 13 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
- § 14 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte
- § 15 Fahrtkostenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

I. Verfassung und Organe

§ 1

Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 23 GemO). Für die Ortschaft Hepsisau ist die Ortschaftsverfassung gem. § 67 ff. der Gemeindeordnung eingeführt.

§ 2

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Stadtrat" führen.
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegruppengröße maßgebend.

§ 3

Bürgermeister und seine Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt, Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Stadtverwaltung (§ 42 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 GemO und bestimmt deren Zahl.

§ 4

Gruppierungssprecher-Sitzung

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats eine Gruppierungssprecher-Sitzung (§33a GemO).
- (2) Die Gruppierungssprecher-Sitzung besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Vorsitzenden der jeweiligen Gruppierungen/Fraktionen aus dem Gemeinderat.
- (3) Die Mitglieder der Gruppierungssprecher-Sitzung können sich vertreten lassen.
- (4) Die Gruppierungssprecher-Sitzung tritt auf Antrag oder mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen und Bürgermeister

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderats

~~Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht dem Ortschaftsrat, beschließenden Ausschüssen, dem Bürgermeister oder dem Ortsvorsteher kraft Gesetz zukommen oder durch den Gemeinderat übertragen sind.~~

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss, dem Bürgermeister oder dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 a Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

~~1.1 — der Verwaltungs- und Bauausschuss~~

1.1 der Umlegungsausschuss (als ständiger Ausschuss),

1.2 der Kindergartenausschuss.

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, jeweils 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und zwei beratenden Sachverständigen.

(3) Der Kindergartenausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 6 Mitgliedern des Gemeinderates.

(4) ~~Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag vertreten.~~ Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 b Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) ~~Dem Verwaltungs- und Bauausschuss werden die in § 5 a,~~ Dem Kindergartenausschuss werden die in § 5 d bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

- ~~(3) Der Verwaltungs- und Bauausschuss und der Kindergartenausschuss ist innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für~~
- ~~3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt.~~
- ~~3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € 5.000€, aber nicht mehr als 20.000 € 12.500 € im Einzelfall.~~
- (3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Stadt sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen. Auf den Umlegungsausschuss findet § 5 c Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 c

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit, die einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung übertragen wurde, für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann mit Mehrheit ohne Nennung von Erfordernissen einem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 5 a

Verwaltungs- und Bauausschuss

~~(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung und des Finanzwesens:~~

~~1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten~~

~~1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten~~

~~1.3 Schulwesen~~

~~1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten~~

~~1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten~~

~~1.6 Marktangelegenheiten~~

~~1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt, einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.~~

~~(2) Verwaltungsangelegenheiten~~

~~2.1 Personalangelegenheiten wie die Ernennung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten/Beamtinnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A11 und von Angestellten der Entgeltgruppe 9 bis 11-TvöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;~~

~~(3) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete aus dem Bereich des Bauwesens, der öffentlichen Einrichtungen und des Umweltschutzes:~~

~~3.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)~~

~~3.2 Versorgung und Entsorgung~~

~~3.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark~~

~~3.4 Verkehrswesen~~

~~3.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz~~

~~3.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten~~

~~3.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude~~

~~3.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen~~

~~3.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung~~

~~(4) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über~~

- 4.1 — ~~die Erklärung des kommunalen Einvernehmens, soweit der Vorgang nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung ist bei der Entscheidung über~~
 - 4.1.1 — ~~die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB)~~
 - 4.1.2 — ~~die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)~~
 - 4.1.3 — ~~die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB)~~
 - 4.1.4 — ~~die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB).~~
- 4.2 — ~~die Erklärung des kommunalen Einvernehmens, soweit der Vorgang nicht von erheblicher städtebaulicher Bedeutung ist bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).~~
- 4.3 — ~~die Zurückstellung von Bauanträgen (§ 15 BauGB).~~
- 4.4 — ~~die Entscheidung zur Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen (Vergabeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Kosten von nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.~~

§ 5 d

Kindergartenausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Kindergartenausschusses umfasst das Kindergartenwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über
 - 2.1 ~~die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe V b bis IV a BAT (EG 9 und 10), soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;~~
 - 2.2 — ~~Grundsätze der personellen Besetzung der Kindergärten;~~
 - 2.1 die Organisationsformen der Kindergärten;
 - 2.2 die Aufnahmeregelungen für die Kindergärten und die Belegung der einzelnen Gruppen;
 - 2.3 die Ferienplanung sowie die Schließtage;
 - 2.4 die Entscheidung über die Aufnahme der freien Träger in die Bedarfsplanung.

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 9 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 9 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die Vertretung der gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 a Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss umfasst den Themenkreis der allgemeinen Verwaltung sowie finanzielle Angelegenheiten. Er berät im Einzelfall komplexe und wichtige Angelegenheiten mit höherer Relevanz für die Entscheidung im Gemeinderat vor.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat die Aufgabe, bei entsprechender Delegation durch den Gemeinderat oder Bürgermeister, weitere strategisch wichtige Entscheidungen der Stadt vorzubereiten.

§ 6 b Technischer Ausschuss

- (1) Der technische Ausschuss umfasst den Themenkreis der technischen Verwaltung. Er berät im Einzelfall komplexe und wichtige Angelegenheiten mit höherer Relevanz für die Entscheidung im Gemeinderat vor.
- (2) Der Geschäftskreis des technischen Ausschusses umfasst für die Vorberatung insbesondere folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau- Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude

- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Gartenanlagen
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 6 c

Beziehung zwischen dem Gemeinderat und den beratenden Ausschüssen

- (1) Die vom Verwaltungsausschuss und dem Technischen Ausschuss vorberatene(n) Angelegenheiten sollen vom Gemeinderat bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, entsprechend den Beschlussvorschlägen des Verwaltungsausschusses oder des Technischen Ausschusses zu beschließen.

§ 7

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 € ~~25.000 €~~ im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € ~~5.000 €~~ im Einzelfall;
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € ~~250 €~~ im Einzelfall;
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11, Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 10, sowie S1 bis S 15 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie weitere Unterstützungen;
 - 2.5 der Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu 250.000€ im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 €
~~25.000 €~~

- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 5.000 €
~~500 €~~ beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € ~~10.000 €~~ im Einzelfall;
- 2.9 der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen einschließlich der Vermietung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € ~~3.000 €~~ im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 ~~2.500 €~~ im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkungen vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden **und beratenden** Ausschüssen;
- 2.13 die Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau bis zum Höchstbetrag von 75.000 € ~~50.000 €~~;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- 2.16 der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Wartungsverträgen bis zum Höchstbetrag von 7.500 € ~~3.600 €~~ pro Jahr im Einzelfall;
- 2.17 die Erklärung des kommunalen Einvernehmens der Stadt, soweit es sich nicht um Vorgänge von erheblicher städtebaulicher Bedeutung handelt, bei der Entscheidung
 - 2.17.1 über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.17.2 über die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),

2.17.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

2.17.4 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre

2.18 die Erklärung des kommunalen Einvernehmens, soweit der Vorgang nicht von erheblicher städtebaulicher Bedeutung ist bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).

2.19 die Zurückstellung von Bauanträgen (§ 15 BauGB)

2.20 die Entscheidung zur Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergaben der Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Kosten von nicht mehr als 100.000€ im Einzelfall.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse teilweise auf leitende Beamte und Angestellte zu übertragen.

III. Ortschaftsverfassung

§ 8

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Weilheim an der Teck
 - 1.2 Hepsisau

§ 9

Unechte Teilortswahl, Ortschaften

- (1) Der Stadtteil Hepsisau ist eine Ortschaft im Sinne des § 68 Abs. 1 GemO. Die räumliche Grenze der Ortschaft ist die Gemarkung der früheren Gemeinde Hepsisau.
- (2) Es findet unechte Teilortswahl statt. (§ 27 Abs. 2 GemO). Der Gemeinderat besteht aus 18 Mitgliedern (§ 25 Abs. 2 GemO). Aufgrund § 27 GemO wird unter Berücksichtigung des Bevölkerungsanteils und der örtlichen Verhältnisse die Sitzverteilung im Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

Weilheim an der Teck	16 Sitze
Hepsisau	2 Sitze

§ 10 Bildung eines Ortschaftsrats

- (1) In der Ortschaft Hepsisau wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben im Rahmen von § 70 Abs. 2 GemO und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, sofern sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

2.1 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben bei Planansätzen
bis zu 15.000 €

2.2 Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
bis zum Wert von 5.000 €
im Einzelfall

2.3 Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die auf der Gemarkung der Ortschaft liegen und von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert
von 1.500 €
im Einzelfall

2.4 Veräußerung von beweglichem Vermögen und von Erzeugnissen
im Wert bis zu 1.500 €
im Einzelfall

2.5 Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen
bis zu 250 €
im Einzelfall

~~2.6 die Unterhaltung der Ortsstraßen und der Wirtschaftswege~~

~~2.7 die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes~~

~~2.8 die Unterhaltung, Bewirtschaftung von stadteigenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit diese auf der Gemarkung der Ortschaft liegen~~

2.9 die Regelung der Benutzung des Gemeindebackhauses

~~2.10 die Verwaltung und der Betrieb der Vatertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung~~

- 2.11 die Pflege des Ortsbildes
- 2.12 die Förderung örtlicher Vereine
- 2.13 die Verpachtung des Fischwassers
- 2.14 die Verpachtung der Jagd

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind. § 5b Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft vergleichbaren Größengruppe.

IV. Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

§ 13 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) für jede angefangene Stunde	12 € 16 €
b) täglich jedoch höchstens	96 €.
- ~~(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.~~
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortschaftsrates oder von Ausschüssen und Kommissionen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der genannten Gremien in Höhe von 40 EUR ~~30€~~ je Sitzung.
- (2) Beginnen Sitzungen der in Abs. 1 genannten Gremien vor 18.00 Uhr, so erhalten die teilnehmenden Mitglieder dieser Gremien eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 13 Abs.2 genannten Durchschnittssätze. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist dabei nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des § 13 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 15 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach § 13 und § 14 dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

~~Die Hauptsatzung tritt am 01. November 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 03.12.1974 i.d.F. vom 01.02.1977 außer Kraft.~~

Die Hauptsatzung tritt am 15. August 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 01.11.1980 i.d.F. vom 24.07.2009 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Weilheim an der Teck geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.